



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein wurde am 12.3.1980 in Steinenstadt gegründet und führt den Namen **Anglerfreunde Steinenstadt eV.**

Der Sitz des Vereins ist in Steinenstadt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Müllheim unter OZ 157 am 19.5.1980 eingetragen worden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein **Anglerfreunde Steinenstadt eV.** mit Sitz in 79395 Neuenburg am Rhein-Steinenstadt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung der nicht gewerblichen Fischerei.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung sowie zur Erhaltung der Ursprünglichkeit und Schönheit dieser Gewässer im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktivmitglied kann nur werden, wer im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeins ist. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Volljährigkeit.

Die Aufnahme ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder Schriftführer zu beantragen. Dem Gesamtvorstand ist hierüber Mitteilung zu machen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet nach Prüfung der Gesamtvorstand. Bei Stimmengleichheit gilt das Gesuch als abgelehnt. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, die Gründe der Ablehnung dem Betroffenen bekannt zu geben. Jedes Vereinsmitglied ist beitragspflichtig. Der Eintretende erhält ein Exemplar der Satzung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Kündigung an den 1. Vorsitzenden oder Schriftführer. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
- b) durch Tod des Mitglieds,
- c) durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder bei
 - Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung und setzen einer Nachfrist,
 - grobem Verstoß gegen Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte,
 - Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes, soweit sie durch Satzung begründet sind,
 - Nichtbefolgung von Beschlüssen der Generalversammlung,
 - nicht weidgerechter Ausübung der Sportfischerei am Fischwasser,
 - vereinsschädigendem Verhalten.

Der Ausschluss hat gleichzeitig den Einzug der vom Verein ausgestellten Erlaubniskarten zur Folge, ohne dass das ausgeschlossene Mitglied irgendwelche Schadensersatzansprüche oder Rückvergütung eingezahlter Beträge beanspruchen kann. Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft kann innerhalb 4 Wochen schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden zur Entscheidung durch die Generalversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss darf der Betroffene keine Vereinstätigkeit ausüben.

§ 6 Verhalten der Mitglieder

Von den Mitgliedern wird ein korrektes und kameradschaftliches Verhalten erwartet, dass das Image des Vereins nicht negativ verändert, insbesondere ist zu beachten, dass

- die, vom Verein festgelegten Fangquoten eingehalten werden,
- die Sportfischerei nur im Besitz eines gültigen Erlaubnisscheines ausgeübt wird,
- höchstens mit zwei Handangeln und nur vom Ufer aus gefischt wird und dabei kein anderer Sportfischer behindert wird,

- nicht mit Netzen und Reusen gefischt werden darf,
- das Gewässer, das Ufer und der Angelplatz nicht verschmutzt werden,
- gelandete, massige Fische sofort weidgerecht zu betäuben und zu töten sind (die tierschutzrechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten).

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Generalversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Tierschutz

Bei der Ausübung der Angelei hat jedes Mitglied auf weidgerechtes Verhalten zu achten. Im Übrigen gelten die Regelungen der tierschutzrechtlichen Vorschriften, die es zu beachten gibt.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Gesamtvorstand,
- die Generalversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des 1. und 2. Vorsitzenden ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften über DM 500,-- verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender),
- b) dem Rechner,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem 1. Gewässerwart,
- e) dem 2. Gewässerwart,
- f) dem Jugendwart, sowie aus
- g) bis zu 6 Beisitzern.

Der Schriftführer führt in Vorstandssitzungen Protokoll, welche von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Er erledigt ferner den Schriftwechsel des Vereins.

Der Kassierer besorgt die Kassengeschäfte. Außerordentliche Zahlungen leistet er auf Anordnung des 1. Vorsitzenden. Auf Verlangen hat er jederzeit den übrigen Vorstandsmitgliedern in den Vorstandssitzungen Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung ist mindestens acht Tage vor der Generalversammlung abgeschlossen zur Verfügung der Kassenprüfer zu halten.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

(3) Der Gesamtvorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren in der Weise gewählt, dass

- der 1. Vorsitzende, der Rechner, der 1. Gewässerwart und der Jugendwart in den Jahren mit ungerader Jahreszahl,
- der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der 2. Gewässerwart und die Beisitzer in den Jahren mit gerader Jahreszahl

gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(4) Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 11 Generalversammlung

(1) In der Generalversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Generalversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Erstattung des Geschäftsberichts,
- b) Bekanntgabe des Kassenberichts,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Beratung eingehender Anträge,
- e) Eventuelle Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereins.

(2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Generalversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 8 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter führt in den Versammlungen den Vorsitz und erstattet Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr. Vor jeder Generalversammlung ist die Kassenführung von zwei, durch die Versammlung zu bestimmenden Mitgliedern zu prüfen. Das Ergebnis ist in der Generalversammlung bekannt zu geben.

(3) Außerordentliche Generalversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(4) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit, Beschlüsse über die Vereinsauflösung einer 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 12 Rechtsweg

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen den Beschluss einer Vorstandssitzung oder der Generalversammlung ist ausgeschlossen. Offen bleibt der Rechtsweg bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung sowie gegen gesetzliche und polizeiliche Bestimmungen über den Fischfang.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung, zu der schriftlich eingeladen werden muß, unter Anführung einer Tagesordnung mit dem Punkt "Auflösung des Vereins" beschlossen werden. Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Neuenburg mit der Verpflichtung, das Vermögen unter Wahrung allgemeiner Geschäftsprinzipien zu verwalten. Wird innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung des Vereins ein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet, so ist diesem das Vermögen zu übergeben. Wurde innerhalb dieser Frist keine Vereinsgründung vorgenommen, so ist die Gemeinde Neuenburg verpflichtet, das vorhandene Vermögen an den Kindergarten "St. Martin" im Stadtteil Steinenstadt zu übergeben.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Generalversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Schlußbestimmungen

Soweit die Satzung keine weiteren Vorschriften enthält, gelten die Bestimmung über das Vereinsrecht nach dem BGB.

Vorstehende Satzung wurde am 23. Januar 1999 in Neuenburg am Rhein-Steinenstadt von der Generalversammlung beschlossen.